



Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 21 - 41j05.01.04-00002

Magistrat der
Landeshauptstadt Wiesbaden
Schillerplatz 1-2
65193 Wiesbaden

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Landsiedel
Durchwahl (06 11) 353 1617

E-Mail Claudia.Landsiedel@innen.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 30. April 2025

**Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Wiesbaden für das Haushaltsjahr 2025;
Wirtschaftsplan des Eigenbetrieb „ELW - Entsorgungsbetriebe der
Landeshauptstadt Wiesbaden für das Wirtschaftsjahr 2025**

**Genehmigung der Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich, der
vorgesehenen Kreditaufnahmen, der Verpflichtungsermächtigungen und des
Höchstbetrages der Liquiditätskredite**

Anlage - 1 -

Als Anlage übersende ich die Genehmigung über

- die Abweichung von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich für den Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr **2025**,
- die Gesamtbeträge der nach der Haushaltssatzung **für das Jahr 2025** vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen und des Höchstbetrages der Liquiditätskredite, sowie die vorgesehenen Kreditaufnahmen,
- die Gesamtbeträge der nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs „ELW - Entsorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ **für das Jahr 2025**



vorgesehenen Gesamtbeträge für Kreditaufnahmen, Verpflichtungsermächtigungen sowie des Höchstbetrages der Liquiditätskredite.

Die Festsetzungen für die Eigenbetriebe „mattiaqua – Eigenbetrieb für Quellen, Bäder, Freizeit“, „TriWiCon – Eigenbetrieb für Messe, Kongress und Tourismus“ und „WLW – Wasserversorgungsbetriebe der Landeshauptstadt Wiesbaden“ erfordern keine Genehmigungen.

I. Haushaltsfeststellungen

1. Vorlageverfahren

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 18. Dezember 2024 abschließend beschlossen und mit Bericht vom 31. Januar 2025 zur Genehmigung auf elektronischem Weg vorgelegt. Am 12. März 2025 hat ein Rahmengespräch über die Haushaltssatzung 2025 stattgefunden. Ergänzende Unterlagen wurden zuletzt am 4. April 2025 nachgereicht.

2. Ergebnisdarstellung und -entwicklung

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Ergebnis für 2025 einen Fehlbedarf von 29.464.885 € aus.

Die Plan- und Rechnungsergebnisse der Jahre ab 2018 stellen sich wie folgt dar:

Jahre	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
in Mio. €	RE	RE	RE	RE	vorl. RE	vorl. RE	vor. RE*	PL	PL	PL	PL
ordentliches Ergebnis	4,4	-57,6	48,5	-113,2	-23,1	3,8	-125,8	-29,5	-56	-43,3	-37,6
außerordentliches Ergebnis	16,5	43,2	-3	4	-0,15	-8	-2,8	6,1	6,1	6,1	6,1
Jahresergebnis	20,9	-14,4	45,5	-109,2	-23,3	-4,2	-128,6	-23,4	-49,9	-37,2	-31,5

*vorläufige RE 2024 Stand 17.03.2025

Durch die ordentlichen Jahresüberschüsse aus Vorjahren konnten der ordentlichen Ergebnisrücklage Mittel zugeführt werden.

Dem für 2025 eingeplanten Fehlbedarf im ordentlichen Ergebnis von rd. 29,5 Mio. € stand zum Beschlusszeitpunkt ein voraussichtlicher Bestand der ordentlichen Rücklage Ende 2023 von rd. 154,9 Mio. € gegenüber, der zur Abdeckung des ordentlichen Defizits heranzuziehen ist. Aufgrund des vorläufigen defizitären ordentlichen Ergebnisses 2024 von rd. 125,8 Mio. € wird die Rücklage bis auf 29,1 Mio. € verbraucht. Der Ergebnishaushalt 2025 kann somit nicht mehr vollständig durch Rücklagen ausgeglichen werden. Der Ergebnishaushalt ist gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO nicht ausgeglichen.

Die Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen (brutto) stellt sich wie folgt dar:

Jahre	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Mio. €	341,5	317,4	349,2	316,3	268,0	394,6	422,4	470,9	426
Veränderung	6,8%	-7,1%	10,0%	-9,4%	-15,3%	47,2%	7,0%	11,5%	-9,9%

* 2021-2024 handelt es sich um die Zahlen aus den vorläufigen Rechnungsergebnissen

Im Jahr 2024 wurde erneut ein Höchstwert von 470,9 Mio. € erzielt. Mit diesem Spitzenwert wird in der Planung nicht kalkuliert, gleichwohl wird die Planung über dem Spitzenwert von 2023 angesetzt. Lt. Aussage durch die Stadt deuten die Zahlen des ersten Quartals 2025 auf eine weiterhin positive Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen hin.

Auch unter Berücksichtigung von steuerschwächeren Haushaltsjahren gilt die Landeshauptstadt Wiesbaden im Vergleich der anderen hessischen Städte als besonders steuer- und finanzstark. Dies gilt insbesondere auch für die Einnahmen aus der Einkommensteuer (inklusive Familienleistungsausgleich). Die Erträge aus der Einkommensteuer sind in den vergangenen Jahren kontinuierlich angestiegen. Für 2025 sind Einnahmen aus der Einkommensteuer von rd. 225,2 Mio. € vorgesehen. Hier nimmt die Stadt auch im Vergleich der kreisfreien Städte eine herausgehobene Stellung ein.

Auf der Aufwandsseite stellen sich die Belastungsschwerpunkte im Vergleich zu den Vorjahren unverändert steigend dar. Dies sind die Transferaufwendungen, die

Personalaufwendungen, die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie die Zuweisungen und Zuschüsse.

Die Transferaufwendungen zeigen seit 2018 folgende Entwicklung:

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024*	2025
Transferaufwendungen in Mio. €	416,8	417,4	434,6	451,1	479,3	528,8	598,0	519,2
Veränderung in Mio. €	9,6	0,6	17,2	16,5	28,2	49,5	69,2	-78,8
Veränderung %	2,4%	0,1%	4,1%	3,8%	6,3%	10,3%	13,1%	-13,2%

*voraussichtlicher Betrag 2024_Stand 17.03.2025

Den Gesamttransferaufwendungen stehen folgende Erträge aus Transferleistungen gegenüber:

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024*	2025
Transfererträge Mio. €	233,4	226,8	245,6	258,2	268,4	285,5	321,5	285,9
Veränderung in Mio. €	2,6	-6,6	18,8	12,6	10,2	17,1	36	-35,6
Veränderung %	1,1%	-2,8%	8,3%	5,1%	4,0%	6,4%	12,6%	-11,1%
Anteil an den Transferaufwendungen in v. H.	56,0%	54,3%	56,5%	57,2%	56,0%	54,0%	53,8%	55,1%

*voraussichtlicher Betrag 2024_Stand 17.03.2025

Die schon 2023 sinkende Deckungsquote wurde bei der Planung 2025 nicht berücksichtigt. Bei gleichbleibenden Beträgen zu 2024 ist mit einem zusätzlichen Defizit von ca. 33 Mio. € zur rechnen.

Die Personal- und Versorgungsaufwendungen stellen einen weiteren großen Belastungsfaktor dar. Hier zeigt sich folgende Entwicklung:

in Mio €	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024*	2025
Personalaufwendungen inkl. Versorgungsleistungen	312,7	360,3	355,9	386,9	420,5	423,2	504,4	430,5
Veränderung	1	47,6	-4,4	31	33,6	2,7	81,2	-73,9

*voraussichtlicher Betrag 2024 Stand 17.03.2025

Im Stellenplan für den Haushaltsplan 2025 ist eine Ausweitung der Planstellen um 505 Stellen vorgesehen. 430 der Stellen dienen lt. Auskunft der Landeshauptstadt Wiesbaden der Bereinigung des Stellenplans. 75 der Stellen sind monetär mit Haushaltsmitteln (2,1 Mio. €) neu geplant. Auch ohne Ausweitung der Stellen beträgt das Delta zwischen Plan- und vorl. Rechnungsergebnis 2024 19 Mio. €.

Zum Stichtag am 30.06.2024 waren von den 5.807 im Haushalt 2025 zur Verfügung

stehenden Stellen 1.200 Stellen, d. h. 20,6 % nicht besetzt. Durch die Bereinigung soll zukünftig der Stellenplan das tatsächliche Anzahl der besetzten Stellen wiedergeben. Eine Ausweitung des Stellenplans bedarf es aus Sicht der Aufsicht nicht, da der Stellenplan weiterhin eine hohe Zahl offener Stellen ausweist, die zuerst besetzt werden sollten, bevor neue Stellen geschaffen werden. Des Weiteren ist der Stellenplan immer zu aktualisieren und sollte alle Stellenbesetzungen enthalten. Der Bereinigungsbedarf um 430 Stellen ist nicht erst im letzten Jahr entstanden.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen steigen von 177,6 Mio. € im Rechnungsergebnis 2018 auf 311,5 Mio. € im Planansatz 2025. Diese werden im Rahmen der Mietmodellregelung für den Schulbereich weiter ansteigen.

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse zeigen folgende Entwicklung:

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024*	2025
Zuweisungen und Zuschüsse	142,3	178,6	181,3	181,8	199,2	212,6	235,8	245,8
Veränderung in Mio. €	18,9	36,3	2,7	0,5	17,4	13,4	23,2	10
Anteil an Gesamtaufwendungen	11,5	13,3	13,3	13,1	12,8	12,8	14,3	14,1

*voraussichtlicher Betrag 2024 Stand 17.03.2025

Ein Großteil dieser Aufwendungen ist für den sozialen Bereich vorgesehen. Dessen ungeachtet sind hier jedoch auch Leistungen ausgewiesen, für die keine rechtliche Verpflichtung besteht. Zudem wurde diese Kostenart schon um 15,1 Mio. € pauschale Kürzung geringer dargestellt, diese ist im Rahmen der Haushaltswirtschaft einzusparen.

Insgesamt lässt sich für den Ergebnishaushalt darstellen, dass trotz steigender Erträge die Aufwendungen den Planwert in 2024 um ein Vielfaches überschritten haben. Sollten Aufwendungen in 2025 vergleichbar denen aus 2024 sein, wird es hier wiederum zu einem deutlichen Defizit über dem Planansatz kommen. Die Haushaltsplanung hat den Grundsätzen von Haushaltswahrheit und Klarheit zu entsprechen und sollte zukünftig an die tatsächlichen Aufwendungen angepasst werden.

In der mittelfristigen Ergebnisplanung ist für die Jahre 2026 - 2028 ein Defizit von 136,9 Mio. € geplant. Zum Ausgleich steht hier für keine Rücklage mehr zur Verfügung. Diese Planung führt zu einer erheblichen Einschränkung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Wiesbaden. Ohne die Einleitung grundlegender

Konsolidierungsbemühungen ist in den Folgejahren eine Haushaltsgenehmigung gefährdet.

3. Darstellung Finanzhaushalt und -entwicklung

Im Hinblick auf die unterjährigen Liquiditätsschwankungen wird der Höchstbetrag der Liquiditätskredite in § 4 der Haushaltssatzung weiterhin auf 150,0 Mio. € festgesetzt.

Der Finanzhaushalt 2025 weist einen Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 24,9 Mio. € aus. Die Erwirtschaftung der ordentlichen Tilgung (22 Mio. €) aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit ist damit möglich. Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt (§ 92 Abs. 5 Nr.2 HGO) wird somit im Plan 2025 erreicht.

Der Gesamtfinanzhaushalt weist zum Ende des Jahres 2025 voraussichtlich einen Finanzmittelbestand von 121,5 Mio. € lt. Finanzstatusbericht im Zeitpunkt der Beschlussfassung auf. Aufgrund der vorläufigen Finanzrechnung 2024 beträgt der Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Jahres 2024 41 Mio. €. Es handelt sich hierbei um einen Rückgang an Zahlungsmitteln um ca. 84 Mio. €. Ein Ausgleich des Finanzhaushaltes liegt aufgrund der vorläufigen Finanzrechnung 2024 ebenfalls nicht vor, da das laufende Verwaltungsergebnis ein Defizit von rund 31,5 Mio. € aufweist. Unberücksichtigt sind hierbei noch die Tilgungsleistungen von 26. Mio. €. Dies wird derzeit mit noch ausreichender Liquidität ausgeglichen.

Die Zinsaufwendungen 2025 sind in Höhe von 9,9 Mio. € geplant. Die Situation am Finanz- und Kreditmarkt lässt aktuell steigende Zinsen erwarten, auch wenn weiterhin keine gesicherte Prognose hinsichtlich der mittelfristigen Zinsentwicklung möglich ist. Bereits ein marginaler Zinsanstieg würde eine spürbare Budgetverschlechterung nach sich ziehen. Auch aus Sicht der Liquidität ist die Stadt daher gehalten, ihre Haushaltsführung wirtschaftlich und sparsam zu gestalten.

Eine leistungsfähige Infrastruktur kann für die Stadt Wiesbaden auf Dauer nur bereitgestellt werden, wenn durch eine effiziente Konsolidierung die hierfür notwendigen finanziellen Handlungsspielräume erreicht und nachhaltig gesichert sind. Dies erfordert

verantwortungsbewusste Entscheidungen aller Beteiligten. Der dauerhafte Haushaltsausgleich muss weiterhin das oberste Ziel der politisch Verantwortlichen sein.

Eine kritische Auseinandersetzung mit dem eigenen Ausgabeverhalten ist unabdingbar, um die Genehmigungen künftiger Haushalte nicht zu gefährden.

Die Stadt Wiesbaden plant mit Einzahlungen aus Anlageveräußerung i. H. v. 19,9 Mio. €, Zuweisungen i. H. v. 13,5 Mio. € und der Tilgung von gewährten Darlehen i. H. v. 2,3 Mio. €. Diese sind vorrangig zur Refinanzierung des Investitionsvolumens zu verwenden. Die Summe von 33,7 Mio. € steht damit vorrangig zur Finanzierung der geplanten Investitionen von 120,7 Mio. € zur Verfügung.

Das Kreditvolumen wird in Höhe des Saldos der Investitionstätigkeit i. H. v. 87.350.000 € genehmigt.

Im investiven Bereich sind für das Jahr 2025 Auszahlungen in einer Größenordnung von 120,7 Mio. € vorgesehen. Dieser wurde im Vergleich zum Vorjahr weiter erhöht. Die Schwerpunkte liegen in den Bereichen Schulen und Verkehr. Zur Finanzierung stehen u. a. liquide Mittel aus Vorjahren, Zuweisungen und Zuschüsse sowie Veräußerungserlöse zur Verfügung. Da diese Mittel jedoch nicht ausreichen, bedarf es einer Kreditaufnahme. Bei einer vorgesehenen Tilgung von 22 Mio. € ergibt sich eine Nettoneuverschuldung von 65,3 Mio. €. Der daraus entstehende Schuldendienst wird die Stadt in den kommenden Jahren nachhaltig belasten. Im Hinblick auf die geplante defizitäre Entwicklung halte ich es daher für erforderlich, das Investitionsverhalten an die defizitäre Entwicklung anzupassen.

Zur Bewirtschaftung des Finanzhaushaltes weise ich auf § 27 Abs. 2 GemHVO besonders hin. Im Hinblick auf die vorgesehene Zunahme der Verschuldung sind alle Investitionen darauf hin zu überprüfen, ob sie im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stadt zwingend notwendig sind.

Nach der vorgelegten „Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen“ sollen die Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2025 in den Jahren 2026 bis 2027 zahlungswirksam werden. Im Haushaltsjahr 2026 und 2027 ist eine Kreditaufnahme vorgesehen, so dass die festgesetzte Verpflichtungsermächtigung gem. § 102 HGO genehmigungspflichtig ist. Die Verpflichtungsermächtigungen weisen einen um 6,6

Mio. € höheren Betrag auf, als die beschlossene Haushaltssatzung. Nach Rücksprache mit der Stadt soll der beschlossene Betrag genehmigt werden und das Investitionsprogramm wurde um den Betrag gemindert vorgelegt. Ich bitte das Investitionsprogramm bei nächster Gelegenheit anzupassen und zukünftig darauf zu achten, dass die in der Haushaltssatzung beschlossenen Verpflichtungsermächtigungen mit dem Investitionsprogramm übereinstimmen. Ebenso gilt zu prüfen, ob Verpflichtungsermächtigungen in diesem Umfang eingegangen werden müssen.

Die Landeshauptstadt Wiesbaden hat sich bisher in einer stabilen Haushaltslage befunden. Sie profitierte in den vergangenen Jahren von der guten Konjunkturlage und daraus resultierenden überdurchschnittlichen Gewerbesteuererträgen. Allerdings steigen auch die Aufwendungen seit Jahren kontinuierlich an. Die Stadt sollte insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung ihren Haushalt verstärkt auf Einsparmöglichkeiten überprüfen. Andernfalls drohen erhebliche Fehlbeträge, die zu unausgeglichenen Ergebnis- und Finanzhaushalt führen.

Der voraussichtliche Jahresüberschuss 2023 von 3,7 Mio. € soll der ordentlichen Ergebnissrücklage zugeführt werden, somit verbleibt zum 01.01.2024 eine ordentliche Rücklage von 154,9 Mio. € und eine außerordentliche Rücklage i. H. v. 1 Mio. €. Die Mittel der allgemeinen Rücklage reichen aufgrund des vorläufigen Rechnungsergebnisses 2024 nicht aus die geplanten Defizite der Haushalts- und Finanzplanungsjahre 2025 bis 2028 in Höhe von rd. 137,3 Mio. € abzudecken. Für die Haushaltsplanung 2026 sollte der Ausgleich des Plandefizit 2025 für den Haushaltsausgleich und somit eine Haushaltsgenehmigung mit berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die angesprochenen zukünftigen Risiken verbinde ich die Genehmigung mit nachfolgenden Hinweisen.

II. Hinweise

Allgemeines

Konsolidierungsmaßnahmen sind unumgänglich, um das Gebot des gesetzlichen Haushaltsausgleichs für das Planjahr und die nächsten Haushaltsjahre sicherzustellen.

Künftig muss daher Ziel sein, die Gesamtaufwendungen spürbarer zu reduzieren und insgesamt auf das durchschnittliche Niveau der jährlichen Einnahmen auszurichten.

Erträge und Einzahlungen sind in der rechtlichen zulässigen Höhe vollständig umzusetzen. Abweichungen von den Planwerten im Haushaltsvollzug sind mir zeitnah mit dem Jahresergebnis vorzulegen.

Bei sich abzeichnenden Verschlechterungen im Haushaltsvollzug im Vergleich zur Haushaltsplanung sind geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen dokumentiert mit den Fachbereichen zu vereinbaren. Über die Haushaltsentwicklung ist regelmäßig eine Hochrechnung vorzulegen. Sofern im Haushaltsvollzug substantiell negative Abweichungen von den veranschlagten Defiziten zu erwarten sind, sind mir daneben Berichte zu konkreten Konsolidierungsmaßnahmen zur Erreichung der Defizitvorgabe unaufgefordert vorzulegen. In dem Zusammenhang behalte ich mir vor, der Landeshauptstadt Wiesbaden für den Haushaltsvollzug Auflagen zu erteilen.

In Anbetracht der sich abzeichnenden defizitären Entwicklung für 2025 wird der Stadt dringend angeraten, von der Möglichkeit haushaltswirtschaftlicher Sperren gem. § 107 HGO Gebrauch zu machen. In die haushaltswirtschaftlichen Sperren sind insbesondere freiwillige Leistungen und die pauschalen Kürzungen von 1% bei den Zuweisungen und Zuschüssen der Stadt einzubeziehen.

Sofern kein Ausgleich im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt im nächsten Jahr erzielt werden kann, ist entsprechend der gesetzlichen Regelung ein Haushaltssicherungskonzept zu beschließen.

Es sollten nur Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die bei Anlegung strengster Maßstäbe dringend erforderlich sind. Bei allen Pflichtleistungen sollten Ermessensspielräume für Einsparungen genutzt werden. Alle Möglichkeiten zur Verbesserung der Einzahlungen sollten ausgeschöpft werden. Der Umfang städtischer Zuschüsse sollte konsequent überprüft werden. Dabei sollte folgendes Prüfraster mit dem Ziel einer strikten Wirkungskontrolle angewendet werden:

- Besteht ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die Wahrnehmung der Aufgabe?
- Ist die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen?
- Wie ist die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzer zu bewerten?

- Stellen die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicher?

Bei speziellen Einnahmemöglichkeiten ist unter Berücksichtigung des § 93 Abs. 2 HGO das Prinzip der Kostendeckung zu beachten. Die bisher angenommenen Grenzen der Vertretbarkeit sollten dabei regelmäßig überprüft und angepasst werden.

Die Berichte gegenüber der Stadtverordnetenversammlung sind mir gemäß § 28 Abs. 3 GemHVO vorzulegen.

Die in der Haushaltssatzung beschlossenen Inhalte sollten zukünftig mit den Werten des Finanzstatusberichts in der Kommunal Data Hessen identisch sein.

Personal

Der Stellenplan soll zukünftig auch die tatsächlich besetzten Stellen abbilden. Es sollen zukünftig auch die 430 üpl-Stellen dort entsprechend abgebildet werden. Üpl-Stellen sollten nur in absoluten Ausnahmefällen geschaffen werden und im Stellenplan unmittelbar aufgenommen und damit dokumentiert werden.

Es sollten primär zunächst die offenen Stellen genutzt und die neuen 75 Stellen zur Besetzung gesperrt werden.

Auf Personalkosteneinsparungen sollte verstärkt hingewirkt werden. Notwendige Neubesetzungen bzw. Beförderungen oder Höhergruppierung sollten nicht zum frühestmöglichen Zeitpunkt vorgenommen werden. Die diesbezüglichen Regelungen im Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 3. Mai 2018 („Neue Regelung zur Steuerung der Personalkosten ab 2018 ff“) sollten entsprechend umgesetzt werden. Ein unabweisbarer Mehrbedarf sollte in erster Linie durch interne Versetzungs- bzw. Organisationsmöglichkeiten ausgeglichen werden. Die Entscheidung über Stellenwiederbesetzungen ist an die aktuelle Haushaltslage zu knüpfen.

Bei den zahlungswirksamen Personalaufwendungen sollten – ohne Berücksichtigung des Ausbaubereichs Kinderbetreuung und drittfinanziertem Personal - keine zusätzlichen Haushaltsmittel für tarifliche Steigerungen in 2025 berücksichtigt werden. Die Tarifsteigerungen sind aus dem Budget zu kompensieren.

Eigenbetriebe und städtische Gesellschaften

Die Wirtschaftsführung bei den Eigenbetrieben ist so auszurichten, dass eine Reduzierung der städtischen Zuschüsse erreicht wird. Die im Haushaltsplan 2025 der Stadt geplanten Zuschüsse an die Eigenbetriebe dürfen nicht überschritten werden. Bei substantiell negativen Abweichungen vom Planwert ist mir ein Bericht mit Konsolidierungsmaßnahmen vorzulegen. Die beschlossenen Wirtschaftspläne sollten zukünftig mit denen im Haushaltsplan übereinstimmen.

Bei der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe sind die Festsetzungen der Wirtschaftspläne zwingend einzuhalten. Veranschlagte Erträge und Einzahlungen sind mindestens in Höhe der jeweils geplanten Beträge zu erwirtschaften. Bei sich abzeichnenden Verschlechterungen sind geeignete Gegensteuerungsmaßnahmen mit dem Eigenbetrieb zu vereinbaren.

Im Bereich der städtischen Gesellschaften ist das Leistungsangebot mit dem Ziel der Gewinnerhöhung oder Verlustabsenkung weiterhin kritisch zu überprüfen. Auch Absenkungen von Standards sollten in die Überprüfung ernsthaft aufgenommen werden. Für städtische Gesellschaften gilt § 121 Abs. 8 HGO. Sie sind so zu führen, dass sie einen Überschuss für den Haushalt der Gemeinde abwerfen. Ausweitungen des Leistungsangebotes sollten weder zu einer negativen Ergebnisentwicklung noch zu einer Verminderung des Eigenkapitals führen. Bei substantiellen, negativen Abweichungen zum Planwert ist mir ein Bericht mit Konsolidierungsmaßnahmen vorzulegen.

Bei der Planung 2026, bitte ich um Beachtung des § 11 Abs. 6 Eigenbetriebsgesetz in der neuen Fassung.

Diese Hinweise sind sinngemäß auch auf die Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe anzuwenden. Im Hinblick auf die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sind künftig die gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich zu berücksichtigen.

III. Mitteilung an die Stadtverordnetenversammlung

Dieser Erlass ist der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 50 Abs. 3 HGO zeitnah bekannt zu machen. Dies bitte ich nachzuweisen.

IV. Öffentliche Bekanntmachung

§ 97 Abs. 4 HGO fordert die Bekanntmachung der Genehmigung der genehmigungsbedürftigen Teile im Sinne des § 97a HGO. Ich bitte um weitere Veranlassung.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Mainzer Str. 124
65189 Wiesbaden

erhoben werden.

Im Auftrag


(Hardt)